



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.01.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Nennung des Antragstellers bei der Beantwortung von Anfragen, Beantwortung der Anfrage von H. Schöppe aus der Sitzung vom 05.10.09, 7.2.8

1. Frage:

Gibt es Vorgaben für die Vorgehensweise bei der Beantwortung von Anfragen?

Antwort der Verwaltung:

Bezüglich der Nennung des Fragestellers nicht.

2. Frage:

Liegt bei den uns vorliegenden Antworten ein Versehen vor oder ist die Nichterwähnung der Fragesteller beabsichtigt?

Wenn Absicht, was sind die Gründe?

Antwort der Verwaltung:

Die Beantwortungen von Anfragen werden von den Fachdienststellen beantwortet und unterschiedlich im Bezug auf Nennung des Fragestellers bearbeitet. Hier liegt weder ein Versehen noch Absicht vor.

3. Frage:

Wenn es besonders um die Hervorhebung des Inhaltes geht, wäre es dann nicht auch eine Maßnahme, ähnlich mit den Anträgen umzugehen, auf dass sich Mandatsträger bei ihrer Stimmabgabe nicht mehr danach richten, von wem ein Antrag gestellt wurde, sondern was er beinhaltet?

Antwort der Verwaltung:

Zur Vereinheitlichung wird in Zukunft bei Beantwortungen von Anfragen ebenfalls der Fragesteller genannt. Dies wurde mit den Fraktionsvorsitzenden so vereinbart.